

BÖLW-Bewertung der Änderungsvorschläge der Abgeordneten des Europäischen Parlaments zur Revision der EU-Öko-Verordnung

Der BÖLW stellt mit diesem Papier zentrale Themen in den laufenden Verhandlungen des Europäischen Parlaments zur Revision der Öko-Verordnung heraus. Diese Auswahl versucht wichtige Grundlinien zu identifizieren und vernachlässigt hierbei zwangsläufig Detailfragen, die jedoch ebenso wichtig für einen guten Rechtsrahmen sein können.

1. Rückständen keinen Sonderstatus geben, keine Einführung von Schwellenwerten – auch nicht durch die Hintertür

Die Kommission hat mit ihrem Entwurf zu einer neuen Bioverordnung vorgeschlagen, Kontaminationen im Bio-Recht einen Sonderstatus zu geben. Dazu will sie produktorientiert einen Grenzwert für Kontaminationen im Bio-Recht etablieren, ab dem der Bio-Status aberkannt werden soll. Zahlreiche Abgeordnete haben diesen schweren Fehler erkannt und Gegenvorschläge unterbreitet: Erdös (AM 807), Lins/Gieseke (AM 808), Noichl (AM 809), Harkin (AM 810), Wojciechowski et al. (AM 811) und Schreijer-Pierik (AM 812). Die Vorschläge heben den Sonderstatus von Rückstandsfunden auf und stellen eine Gleichwertigkeit mit anderen möglichen Abweichungen vom Bio-Recht her. Sie stützen die Vorlage des Berichtserstatters Martin Häusling (AM 178) und sind unbedingt zu unterstützen.

Neben der Korrektur im Umgang mit Rückstandsfunden enthält AM 178 von Häusling klare Verantwortungsstrukturen und Fristen für Fälle, bei denen eine Nicht-Übereinstimmung mit den Produktionsvorschriften erwartet wird. Zudem soll die Rückverfolgbarkeit beschleunigt werden (AM 196 (Punkt 13.) und AM 334), um in Zweifelfällen Ursachen schnell aufdecken zu können, wirtschaftlichen Schaden durch schnelle Rückverfolgung und Information betroffener Unternehmen zu minimieren und das Vertrauen der Verbraucher zu stärken. Diese Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Bio-Recht sind unbedingt zu begrüßen.

Der von der Kommission vorgeschlagene Artikel 20 ist in jeden Fall abzulehnen, ebenso wie andere Vorschläge zur Einführung von Schwellenwerten (Girling, AM 799). Viele Abgeordnete haben dies erkannt und schlagen deshalb die Streichung des Artikels 20 vor. Die Anträge von Häusling (AM 177), Harkin (AM 771), Jakovic (AM 772), Köstinger/Lins/Gieseke (AM 773), Nielsson/Guteland (AM 774), Noichl (AM 775 und 787), Rodriguez/Bermejo/Vallina (AM 776 und 789) sollten daher unbedingt unterstützt werden.

Vorschläge, die auf eine nähere Ausgestaltung von Regeln (z.B. durch Einteilung in zufällig, vermeidbar etc.) in Bezug auf Kontaminanten abheben (AM 777 bis 786 und AM 790, 791), sowie Vorschläge, die eine Ermächtigung für die Einführung von Schwellenwerten zu einem späteren Zeitpunkt enthalten (AM 790, 792, 793, 795, 800, 801) sollten abgelehnt werden. Sie bergen die Gefahr, dass der Sonderstatus bei Kontaminanten durch die Hintertür eingeführt werden kann.

2. Anwendung des Bio-Rechts verbessern und Betrug erschweren durch Stärkung des Informationsaustauschs, der Koordination und der Zusammenarbeit

Der BÖLW begrüßt die Vorschläge zur Schaffung einer europäischen Stelle mit Aufgaben im Bereich des Biorechts, die eine solide Anwendung und Umsetzung des Bio-Rechts fördern sollen. Dies ist ein entscheidender Punkt für ein neues Bio-Recht.

Dabei wurden von Seiten der Parlamentarier zwei Vorschläge eingebracht: Zum einen der zur Einrichtung einer Europäischen Öko-Agentur unter starker Einbeziehung des Bio-Sektors (Häusling, AM 215 und 348), zum anderen der zur Einrichtung einer Clearingstelle, die an das bestehende Food and Veterinary Office angegliedert werden soll (Lins/Gieseke AM 1322). Beide Optionen sind für uns denkbar, da in jedem Fall die für sie beschriebenen Aufgaben erfüllt werden müssen und dafür mehr Ressourcen geschaffen werden müssen. Die Aufgaben liegen vor allem im Bereich der Information, der Koordination und der Verbesserung der Zusammenarbeit aller Beteiligten und Betroffenen über Ländergrenzen hinweg sowie bei der Zulassung und Überwachung von Marktakteuren aus Drittländern. Damit werden Lücken im Kontroll- und Nachverfolgungssystem abgedeckt, wie sie beispielsweise der Europäische Rechnungshof in seinem Bericht 2012 oder die wissenschaftliche Evaluation des von Thünen-Instituts 2013 beschrieben wurden. Bislang verfügten weder die EU-Kommission noch das für die Überwachung des Bio-Sektors mit zuständige Food and Veterinary Office über genügend Ressourcen, um diese Aufgaben wahrzunehmen. Deshalb müssen zukünftig angemessene Ressourcen für diese Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Ebenso ist bei einer Clearingstelle die Einbindung der Expertise des Sektors sicherzustellen.

3. Bio-Kontrolle weiterhin in der Bioverordnung verankern

Im Vorschlag des Berichterstatters (AM 196 bis 215 sowie 348 bis 353) sind die spezifischen Regeln zur Bio-Kontrolle vollständig in die Öko-Verordnung zurückgeholt worden aus der Kontroll-Verordnung für die allgemeine Lebensmittelkontrolle (vorbehaltlich dessen, dass dies auch in die allgemeine Kontroll-Verordnung so übernommen wird). Der Kommissionsentwurf sah hier eine Verlagerung der Bio-Kontrolle in die allgemeine Lebensmittelkontrolle vor. Die Anforderungen, dass die Mitgliedsstaaten ein Bio-Kontrollsystem einrichten müssen, dass alle Unternehmen sich der Kontrolle unterstellen und spezifische Kontrollanforderungen einhalten müssen, sowie die Regeln zu Bio-Zertifikaten und zum Umgang mit Verdachtsfällen und Verstößen (AM 178, siehe Punkt 1) sind damit sachgerecht wieder Teil des Bio-Rechts. Diese Vorschläge sollten unbedingt unterstützt werden, weil nur so die bewährte prozessorientierte Bio-Kontrolle sowie das bewährte zweistufige System der Bio-Kontrolle beibehalten werden kann. An die Prozessanforderungen angepasste Bio-Kontrollregeln im Bio-Recht sind ein wichtiger Garant für die Sicherheit von Bio-Produkten, stärken das Verbrauchervertrauen in Bio-Lebensmittel und erhöhen die Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für Bio-Betriebe und Unternehmen.

Neben dem Berichterstatter haben eine Reihe von Parlamentariern entsprechende Änderungsanträge eingebracht: Polcak (AM 841), Aguilera Garcia (AM 844), Erdös (AM 845) und Harkin. Besonders empfehlenswert wäre eine Kombination des Änderungsvorschlags von Harkin (AM 846, Punkte 1 bis 8), in dem kleinere Inkonsistenzen von AM 196 (wie die Verweise auf die Definition Kontrollstelle und Kontrollbehörde) korrigiert werden, in Kombination mit den Punkten 9 bis 14 des Änderungsvorschlags (AM 196) sowie AM 204 von Häusling.

Selbstverständlich müssen zusätzlich die von Häusling vorgeschlagenen Streichungen der entsprechenden Passagen im Kommissionsvorschlag (AM 197 bis 202 sowie 206 und 241) unterstützt werden. Wir empfehlen darüber hinaus im Sinne einer funktionierenden Kontrolle dringend, auch die an die Unternehmen gerichteten Kontrollanforderungen wie von Häusling (AM 349 und 350) in enger Anlehnung an die bestehenden Kontrollregeln eingebracht zu übernehmen und diese nicht später erst zu erlassen.

Demgegenüber sollten Ansätze, die - ähnlich wie der Vorschlag des Rates - zwar die Bio-Kontrolle teilweise zurückholen, jedoch auch einige Regeln in der allgemeinen Kontrollverordnung belassen wollen oder auch den Häusling-Vorschlägen nur teilweise folgen, aufgrund der daraus entstehenden Unklarheiten durch die Verquickung von Bio-Kontrolle und allgemeiner Lebensmittelkontrolle abgelehnt werden: Andrieu et al. (AM 842), Zullo/D'Amato (AM 843), Girling (AM 847), Takkula/Federley (AM 848) und Jakovcic/Arthuis. Klar zurückgewiesen werden sollten auch alle Vorstöße in Richtung einer Sonderstellung im Umgang mit Rückstandsfunden (siehe Punkt 1) wie von De Castro/ Giuffrida (AM 850) oder Caputo (AM 852) eingebracht worden sind.

4. Jährliche Vor-Ort-Kontrolle mit Ausnahme für den Einzelhandel vorsehen

Eine jährliche Vor-Ort-Kontrolle als systematische Beurteilung der Umsetzung der Anforderungen aller Betriebe und Unternehmen (mit Ausnahme von bestimmten Einzelhändlern) im Rahmen eines Audits ist das Fundament der Bio-Kontrolle. Die Jahreskontrolle kann jedoch in Abhängigkeit von der Risikoeinstufung des Unternehmens in ihrer Intensität angepasst oder durch Zusatzkontrollen ergänzt werden. Hier vermischen wir in dem ansonsten guten Vorschlag von Häusling (AM 196 Punkt 3) die Klarstellung, dass die Jahreskontrolle eine physische Vor-Ort-Kontrolle sein muss (enthalten bei Harkin, AM 846 Punkt 3). Den Ansatz des Rates, die Verlängerung des Kontrollzyklus auf 30 Monate oder drei Jahre bei Betrieben ohne Beanstandung zuzulassen (AM 847 - 849) empfehlen wir nicht, ebenso wenig Vorschläge, die den Kontrollzyklus offen lassen (AM 844).

Zur Einzelhandelskontrolle schlagen der Berichterstatter und zahlreiche Parlamentarier vor, die Ausnahme für Einzelhändler wie bereits heute in der VO 834/2007 gefasst beizubehalten (AM 204, 859 bis 869, AM 864 und AM 865 mit Einschränkungen). Die Gründe liegen in der Vermeidung bürokratischer Hürden und zu hoher Kosten, die nicht im Verhältnis zum Nutzen stehen. Dies ist in seiner Grundidee zu unterstützen.

Die Ausnahme des Einzelhandels, wie sie heute besteht, eröffnet Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Einzelhändler von der Kontrollpflicht auszunehmen, die nicht selbst produzieren, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern, importieren oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen. Eine enge Auslegung könnte bedeuten, dass auch Aufbereitungsschritte von geringem Umfang zu einer vollständigen Kontrollpflicht des Einzelhandelsgeschäftes führen. Dies stünde im Gegensatz zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes und Kosten, denen kein angemessener Nutzen gegenübersteht. Mit der Revision der EU-Öko-Verordnung sollte die Chance genutzt werden, die Ausnahme für den Einzelhandel besser hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu formulieren und die Rechtssicherheit für den Einzelhandel zu erhöhen. Einige der Änderungsanträge (AM 844, 849, 856, 858) weisen in diese Richtung.

Zusammenfassend schlagen wir folgendes vor: Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sind europaweit von der Kontrollpflicht befreit, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen. Darüber hinaus könnte Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet werden, die Kontrollpflicht für Einzelhändler auch für kleine Läden rechtssicher zu präzisieren.

5. Klare Kriterien für Unternehmergruppen definieren

Die Möglichkeit der Gruppenzertifizierung ist bereits heute in Drittländern möglich. Nach Vorstellungen der Kommission soll sie auch in der EU möglich werden für kleine Erzeugerbetriebe mit Verarbeitung wenn ihre Größe 5 ha nicht überschreitet. Die Unternehmen der Gruppe werden nicht mehr einzeln, sondern als gesamte Gruppe kontrolliert und müssen für die Gruppe ein internes System der Kontrollen einrichten, erhalten aber nur ein Zertifikat, das ihnen als gesamte Gruppe erteilt oder entzogen wird.

Um die Risiken der Gruppenzertifizierung zu begrenzen, ist es sehr wichtig, dass die Kriterien für Unternehmergruppen entsprechend streng definiert werden. Dafür reicht das Flächenmaß eines Betriebes nicht aus. Auch der Vorschlag von Häusling (AM 55) zur Begrenzung des Umsatzes und der räumlichen Nähe greift zu kurz, zumal er Unternehmergruppen sogar noch für Händler öffnet. Eine Reihe weiterer Parlamentarier schlägt neue Definitionen für Unternehmergruppen vor (AM 517 bis 530), von denen jedoch keine vollständig überzeugt. Interessante Ansätze sind in den Vorschlägen von Lins (AM 517), Herranz Garcia/Ayuso/Valcarcel Siso (AM 518) und Andrieu/Denanot/Tarabella (AM 524) enthalten, doch müssen die vorgeschlagenen Kriterien miteinander kombiniert werden, um eine strenge Definition zu erreichen. Angesichts dieser Vorlage empfehlen wir, die Kriterien für Unternehmergruppen erst nach sorgsamer Abwägung per Durchführungsrechtsakt zu beschließen.

5. Importe nach dem Gleichwertigkeitsprinzip erlauben und für eine ordnungsgemäße Umsetzung sorgen

Die Kommission schlägt vor, nur noch „konforme“ Einfuhren¹ von Bio-Lebensmitteln aus Ländern zu erlauben, mit denen kein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung als gleichwertig besteht. Die bisher umgesetzte Vorgehensweise „gleichwertiger“ Importe² für Drittländer, mit denen kein Abkommen besteht, soll vollkommen entfallen.

Die Vorgabe zur konformen Einfuhr schafft die Illusion von mehr Genauigkeit. Mehr Sicherheit wird sie nicht bieten. Ganz im Gegenteil, im Prinzip der „Gleichwertigkeit“ steckt die Fähigkeit und Kompetenz, die Produktions- und Kontrollvorgaben des Bio-Rechts in den andersartigen klimatischen, agronomischen, administrativen und kulturellen Zusammenhang zu übertragen und dabei bei Bedarf auch über die Anforderungen der Öko-Verordnung hinauszugehen (z.B. Auflagen zum Wasserverbrauch in ariden Gebieten). Die Beibehaltung der

¹ Konformität bedeutet vollständige Übereinstimmung mit dem EU-Bio Recht

² Äquivalenz (Gleichwertigkeit) bedeutet Übereinstimmung mit den Zielen, Grundsätzen und Prinzipien des EU-Bio-Rechts, jedoch mögliche Abweichungen in technischen Details

„Gleichwertigkeit“, wie diese von Häusling (AM 218 und AM 232 bis 235) vorgeschlagen wird, muss deshalb unterstützt werden. Diese Ausrichtung wird auch von Nilsson/Guteland (AM 908) und Polcak (AM 910) aufgegriffen. Den Vorschlag von Häusling (AM 233), gleichwertige regionale Standards zuzulassen und damit administrative Aufwendungen zu verringern und mehr Transparenz herzustellen, halten wir für sinnvoll, ebenso seinen Vorschlag zu mehr Transparenz beim Aushandeln von Handelsabkommen mit Drittländern nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit (AM 231). Diese Idee findet sich ebenfalls in den Änderungsvorschlägen von Harkin (AM 925), Jakovcic (AM 926) und Schrejer-Pierik (AM 927) und sollte unterstützt werden.

Ein wichtiger Punkt, der ebenfalls für die Zulassung gleichwertiger Einfuhren spricht, ist die Kontrollbescheinigung³ wie sie Häusling in AM 232 Punkt c) einführt, weil erst diese eine umfassende Rückverfolgung aller eingeführten Partien bis zum Erzeuger ermöglicht. Eine Kontrollbescheinigung vorzuschreiben ist bei konformen Einfuhren ungleich schwerer, weil die Kontrollbescheinigung für in der EU erzeugte Bio-Waren nicht vorgeschrieben ist und deshalb bei gleicher Anwendung der Regeln auch für Einfuhren aus Drittländern streng genommen nicht möglich wäre. Trotzdem sollte eine Kontrollbescheinigung auch bei konformen Einfuhren gefordert werden und die entsprechende Änderung von Häusling (AM 217) unterstützt werden.

Nicht zuletzt müssen auch die von der Kommission festgelegten Auslaufristen für die als gleichwertig anerkannten Kontrollstellen und Drittländer korrigiert werden, um einen fließenden Übergang zwischen jetzigem und zukünftigem Importregime zu erreichen. Harkin (AM 929) und Jakovcic/Müller (AM 930) sehen diese für bisher anerkannte Drittländer, Harkin (AM 964) und Jakovcic (AM 965) für bisher anerkannte Kontrollstellen vor.

Das Hauptproblem bei den Importen aus Drittländern ist jedoch die mangelnde Überwachung der Tätigkeit der Kontrollstellen im Drittland. Eine Überwachung der Bio-Kontrollstellen, für die theoretisch die EU-Kommission bzw. das Food and Veterinary Office zuständig sind, findet kaum statt. Diese Umsetzungslücke gilt es durch eine arbeitsfähige „Europäische Öko-Agentur“ zu schließen. Der Vorschlag des Berichterstatters (AM 215 und 348), die Etablierung einer Europäischen Öko-Agentur (siehe Punkt 2) und deren Aufgaben für Einfuhren systematisch in der Öko-Verordnung zu verankern (Häusling AM 221, 222, 224, 225, 233), kann diese Sicherheitslücke wirksam schließen und sollte deshalb unterstützt werden.

6. Bewährte Rechtssubstanz erhalten und Ermächtigungen sachgerecht festlegen

Der Vorschlag des Berichterstatters lässt erkennen, dass viel der bisherigen Rechtssubstanz in die Öko-Verordnung zurückgeholt und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (und nicht per Ermächtigung später) beschlossen werden soll. So findet sich ein Gutteil der Regeln der bisherigen Öko-Verordnung zu Landwirtschaft, Verarbeitung, Kennzeichnung, Kontrolle, Importen in den Änderungsvorschlägen und ergänzt die dünne Vorlage der Kommission. Gegenüber der Kommissionsvorlage sind zudem viele Ermächtigungen gestrichen, in ihrem Geltungsbereich beschränkt oder auf Ergänzungen eingegrenzt worden. Dies ist grundsätz-

³ Kontrollbescheinigung (certificate of inspection) wird für die einzelnen Partien ausgestellt und ist nicht zu verwechseln mit der Bescheinigung (Zertifikat), das für das Unternehmen ausgestellt wird.

lich zu begrüßen. Eine Reihe von Ungenauigkeiten müssen jedoch noch korrigiert und die Art der Ermächtigung sachgerecht festgelegt werden.

Unverzichtbar ist der Vorschlag von Müller (AM 770), der vorsieht, dass die in langjähriger Praxis und mit wissenschaftlicher Expertise entwickelten Anhänge der jetzigen Verordnung 889/2008 als Ausgangspunkt für spätere Durchführungsbestimmungen genommen werden.

Kritisch bewerten wir, wenn Detailregeln ohne ausreichende fachliche Diskussion im Handstreich neu eingeführt oder grundsätzlich überarbeitet werden sollen. Beispiele dafür sind neue Regeln für Kaninchen (Häusling, AM 331) oder eine Hauruck-Überarbeitung der Regeln zur Geflügelhaltung, siehe Punkt 13). Hier setzen wir uns dafür ein, diese Bereiche erst in nachgelagerten Rechtsakten zu regeln und somit die Vorschläge zu unterstützen, die die entsprechenden Kapitel streichen oder auf eine Einführung verzichten. Nur so kann eine sinnvolle Weiterentwicklung der genannten Bereiche abgesichert werden.

Grundsätzlich sollte gelten: Zentrale Regelungen gehören in den Basisrechtsakt und müssen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden (z.B. Kontrollregeln). Ermächtigungen sind notwendig bei Anforderungen, die entweder nicht ausreichend im Revisionsprozess diskutiert werden können (z.B. Geflügel) oder regelmäßig angepasst werden müssen (z.B. Listen zugelassener Betriebsmittel und Lebensmittelzusatz- und Hilfsstoffe). Dabei sind Durchführungsrechtsakte sinnvoll, wenn es um technische Fragen und eine Anpassung und einheitliche Umsetzung in Mitgliedsstaaten (z.B. Stall- und Auslaufflächen) geht, während delegierte Rechtsakte eher für Aufgaben gewählt werden sollten, die ohnehin in den Händen der Kommission liegen (z.B. Listen für Importe).

7. Gentechnik-Ausschluss erhalten und sichern

Der Gentechnik-Ausschluss ist ein Grundpfeiler im Bio-Recht. Die in der letzten Revisionsrunde verankerte Fassung hat sich bewährt. Sie stärkt das Verbrauchervertrauen und ist von den Bio-Unternehmen umsetzbar. Die Vorgaben sollten daher in Gänze erhalten bleiben. Es gibt keinen Änderungsbedarf. Deshalb ist der Vorschlag des Berichterstatters Martin Häusling (AM 118) zu unterstützen, um für die Praxis Sicherheit im Umgang mit Zusicherungserklärungen über den GVO-Ausschluss zu schaffen.

Die Vorschläge von Caputo (AM 669) und Zullo/D'Amato (AM 670), eine Nulltoleranz für GVO-Kontaminationen festzulegen und die bisherigen Sicherungsinstrumente zu streichen (AM 672 und 673), müssen hingegen unbedingt abgelehnt werden. Abgelehnt werden sollten auch die Vorschläge von Ferrand/Loiseau (AM 674) sowie Senra Rodriguez/Bermejo/Vallina (AM 675), da sie die Zusicherungserklärung als Sicherungsinstrument entwerfen. Auch Vorschläge wie der von Girling (AM 665), das GVO-Verbot komplett zu streichen, sind nicht zielführend und daher unbedingt abzulehnen.

In Bezug auf mögliche Ausnahmen für eine Produktion „durch GVO“ bei biotechnologisch erzeugten Substanzen wie Vitaminen, Aminosäuren und Enzymen ist der Vorschlag der Abgeordneten Harkin (AM 730) sehr wichtig, weil durch diesen die bisher vorhandenen die Ausnahmemöglichkeiten gemäß Artikel 22 g) der VO 834/2007 erhalten bleiben. Die Vorschläge von Häusling (AM 167) und Wojciechowski et al. (AM 731) lassen hingegen diesen

Punkt offen, weshalb diesen nicht gefolgt werden sollte. Nur so kann bei Bedarf, wenn zukünftig gentechnikfreie Produkte zeitweise nicht verfügbar sein sollten, ausgewichen werden.

Unbedingt erhalten bleiben sollte auch die bestehende Regelung in den Kennzeichnungsvorgaben, dass Lebensmittel die eine GVO Kennzeichnung tragen müssen, nicht mit Bio gekennzeichnet werden dürfen. Die Kommission schlägt vor diese Vorgabe zu streichen. Wir unterstützen jedoch den Vorschlag von Harkin (AM 822), Jakovcic/Müller (AM 823) und Wojciechowski et al. (AM 824) zur Wiederherstellung dieses Kennzeichnungsverbots.

8. Klaren und soliden Geltungsbereich schaffen

Der Kommissionsvorschlag sieht für den Geltungsbereich keine Liste der zugelassenen Produktkategorien mehr vor, sondern verweist auf Anhang I der Europäischen Verträge sowie Anhang I des Kommissionsvorschlags. Die unklare Verzahnung der beiden Anhänge wird durch zahlreiche Änderungsvorschläge, die auf dem Vorschlag von Häusling (AM 47) fußen und wieder Produktkategorien einführen, korrigiert: Häusling (AM 492), Harkin (AM 493), Wojciechowski et al. (AM 494), Noichl/Melior (AM 495) sowie Jakovcic/Arthuis (AM 496).

Herausheben möchten wir den Vorschlag von Noichl/Melior (AM 495), weil dieser zusätzlich zu den vorgeschlagenen Erzeugnissen (aus Landwirtschaft, Verarbeitung, Wildsammlung etc.) „traditionelle pflanzliche Arzneimittel“ als neue Kategorie in den Geltungsbereich der Verordnung aufnimmt und damit eine wichtige Rechtslücke schließt.

Weiter wird in den genannten Änderungsanträgen auf den Verweis auf Anhang I der Europäischen Verträge verzichtet, was wir begrüßen. Setzen sich diese Vorschläge durch, muss auch darüber nachgedacht werden, ob ein Anhang I zur EU-Öko-Verordnung notwendig ist. Ein neuer Anhang I in der Öko-Verordnung könnte sinnvoll sein, um für Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht zu einer der in Artikel 2 aufgeführten Produktkategorien gehören, eine Lösung anzubieten. Eine Erweiterung dieses neuen Anhangs in Richtung nicht-landwirtschaftliche Produkte wie von einigen Parlamentariern (AM 978 bis 996) vorgeschlagen lehnen wir ab. Wie bisher auch sollten jedoch in jedem Fall alle landwirtschaftlichen Rohwaren im Anwendungsbereich der Öko-Verordnung sein.

Somit schlagen wir vor, den Änderungsanträgen Nr. 492 des Berichterstatters zu folgen und dort den Verweis auf nicht-landwirtschaftliche Produkte herauszunehmen sowie die Ergänzung um traditionelle pflanzliche Arzneimittel aus Amendment 495 aufzunehmen. Die Notwendigkeit eines Anhang I in der Öko-Verordnung ist zu prüfen.

Der Berichterstatter schlägt weiter vor, den bisher nicht europäisch geregelten Bereich der Außer-Haus-Verpflegung (Kantinen, Mensen, Gastronomie usw.) mit in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehen und dafür nationale Vorschriften nicht mehr zuzulassen (AM 48 und 49), ohne jedoch detaillierte Vorschriften vorzuschlagen. Diese Idee wird auch von weiteren Abgeordneten (Köstinger (AM 503 und 506), Flanagan (AM 504 und 505) aufgegriffen. Wir empfehlen stattdessen, den Vorschlägen von Harkin (AM 507), Jakovcic/Müller (AM 508) und Wojciechowski et al (AM 509) zu folgen und die Außer-Haus-Verpflegung wie bisher auch einzelstaatlich zu regeln, da Außer-Haus-Verpflegung nicht europaweit gehandelt wird und daher auch nicht europaweit geregelt werden muss.

9. Öko-Landbau in allen Regionen Europas ermöglichen

Die EU-Kommission hat in ihrem Entwurf die Möglichkeit für europaweite oder nationale Anpassungen der landwirtschaftlichen Regeln gestrichen. Nur für den Zukauf von Pflanzenvermehrungsmaterial, Zuchttieren und Jungbeständen für die Aquakultur können übergangsweise bis 2021 delegierte Rechtsakte erlassen werden und für den Katastrophenfall sind Auffangregeln vorgesehen. Ohne die notwendige Flexibilität käme es zu massiven Versorgungsengpässen bei Saat- und Pflanzgut, Zuchttieren und Eiweißfuttermitteln, die besonders schwer periphere Regionen sowie Regionen, in denen der Ökolandbau sich erst allmählich entwickelt, träfe. Viele Bio-Betriebe müssten aufgeben, da die Anforderungen nicht für alle umsetzbar wären.

Einige Parlamentarier haben das erkannt und führen deshalb die bisherige Möglichkeit zur Anpassung von Regeln an die regionalen Gegebenheiten und die Versorgungslage bei Saatgut, Tieren und Eiweißfuttermitteln (und auch Lebensmittelzutaten) wieder ein: Häusling (AM 164), Harkin (AM 730) und Wojciechowski et al. (AM 731) legen dies an, wobei der Ansatz von Harkin (AM 730) am umfassendsten ist und unterstützt werden sollte. Flankiert werden sollte das dadurch, dass die Ermächtigung der Kommission für den Zukauf von Saatgut und Tieren gestrichen wird wie dies in den Änderungen 955 bis 960 enthalten ist. Sinnvoll ist auch, dass ein Bericht über die Versorgungslage bei Saatgut, Jung- und Zuchttieren und Eiweißfutter erstellt wird. Entsprechend sollten die Vorschläge von Häusling (AM 240 und 947), Harkin (AM 944), Wojciechowski et al. (AM 945), Jakovic (AM 946) und Köstinger (AM 948) unterstützt werden.

Der Einsatz von Öko-Saatgut muss gezielt gefördert und die Prüfung der Verfügbarkeit von Öko-Saatgut über eine Datenbank erhalten werden (siehe Punkt 10). Der Ansatz der Kommission, konventionelle Zuchttiere nur bei vom Aussterben bedrohten Rassen zuzulassen, greift zu kurz und muss deshalb abgelehnt werden. Stattdessen müssen die bisherigen Möglichkeiten zum Zukauf konventioneller Zuchttiere wieder hergestellt werden. Dafür haben Häusling (AM 290 – 293) und Herranz García/Ayuso/Valcárcel Siso (AM 1057) sinnvolle Vorschläge gemacht, die unterstützt werden sollten. Dies trifft genauso auf die Versorgung mit Eiweißfutter zu. Unterstützt werden sollte der Vorschlag von Häusling (AM 304), den Zukauf von konventionellen Eiweißfuttermitteln für Jungtiere in Anpassung an die Versorgungslage zunächst bis maximal 5% zu ermöglichen und dann schrittweise auslaufen zu lassen. Dieser Ansatz einer behutsamen Ökologisierung wird jedoch auch von weiteren Abgeordneten (Andrieu/Denanot, (AM 1092) und Dantin/Delahaye (AM 1093)) vorgeschlagen.

10. Öko-Saatgut fördern und biologische Pflanzenzucht ermöglichen

Mit den bisherigen Instrumenten der Saatgut-Datenbank und der nationalen Liste ökoverfügbarer Sorten ist in der Vergangenheit in Deutschland und anderen Ländern eine erfolgreiche Entwicklung des Marktes für Öko-Saatgut gelungen. Es ist also wichtig, genau diese Instrumente zu sichern, weil die Kommissionsvorlage die nationalen Listen nicht enthält. Zum Einsatz von Saatgut und zur Saatgut-Datenbank haben sowohl Häusling (AM 120, 268) als auch viele andere Abgeordnete Vorschläge eingebracht (AM 678 bis 690, AM 1011 bis 1015 und 1017 bis 1031). Wichtig ist, die Änderungsanträge zu unterstützen, die die Möglichkeit eröffnen, bei fehlenden Öko-Saat- und Pflanzgut auch weiterhin Umstellungs- sowie nicht behandeltes konventionelles Saat- und Pflanzgut einzusetzen, die die Pflege aktueller Saat-

gut-Datenbanken auf Ebene der Mitgliedsstaaten ansiedeln (wenn auch mit der Möglichkeit einer europäischen Vernetzung) und bewährte Instrumente wie die nationale Liste verfügbaren Öko-Saat- und Pflanzguts wieder einzuführen.

Neben diesen Instrumenten schlägt der Berichterstatter vor, Regeln zur Öko-Züchtung für Pflanzen europaweit zu definieren (AM 56 und 60 zur Definition Öko-Pflanzen- und Tierzucht sowie AM 269 bis 272 zu den Anforderungen an biologische Pflanzenzüchtung). Auf den von Häusling vorgeschlagenen Definitionen von biologischer Pflanzenzüchtung (AM 56) und Tierzucht (AM 60) basieren auch die Vorschläge von Harkin (AM 533), Andrieu/Denanot/Tarabella (AM 534 und 535) sowie Erdös (AM 536). Diese sollten unterstützt werden.

Neben den Definitionen sollte auch der Vorschlag von Häusling für Grundanforderungen an biologische Pflanzenzüchtung (AM 272) unterstützt werden. Da Richtlinien zur biologischen Pflanzenzüchtung bereits in einigen privaten Standards etabliert sind und biologisch gezüchtete Sorten fast europaweit vermarktet werden, ist ein Mindeststandard für biologische Züchtung in der Öko-Verordnung eine konsequente Weiterentwicklung. Wir halten es jedoch noch für verfrüht, jetzt schon eine Positivliste für Züchtungsverfahren einzuführen, wie von Häusling in AM 271 vorgeschlagen. Hier sollte besser eine Ermächtigung für die Detailregeln zur ökologischen Züchtung und zu Züchtungsmethoden vorgesehen und dieser Änderungsvorschlag abgelehnt werden.

Darüber hinaus ist es wichtig, die biologisch gezüchteten Öko-Sorten zu schützen durch die Einführung einer Auslobung wie sie von Häusling (AM 183) vorgeschlagen wird, damit biologisch gezüchtete Sorten auch als solche erkennbar sind und entsprechend vermarktet werden können.

11. Umstellungshindernisse beseitigen

Für die Umstellung von Betrieben auf Ökologischen Landbau enthält der Kommissionsvorschlag eine Reihe von neuen Hürden. So ist die Auslobung von Umstellungswaren nicht mehr erlaubt, und Betriebe dürfen während der Umstellungszeit ihr selbst erzeugtes Futter kaum noch nutzen. Auch eine rückwirkende Umstellung ist nicht mehr möglich. Diese Änderungen sind erhebliche Umstellungshindernisse, da angehende Bio-Landwirte dadurch erhebliche finanzielle Nachteile erleiden, noch mehr vor der schwierigen Umstellungszeit zurückschrecken und so die Ausweitung des Ökologischen Landbaus behindern.

Folgerichtig hat der Berichterstatter die Fehler der Kommissionsvorlage korrigiert und die rückwirkende Umstellung (AM 112 und 113) sowie die Möglichkeit der Auslobung und Vermarktung von pflanzlichen Umstellungswaren (AM 114) wieder eingeführt. Diese Änderungen sollten unbedingt unterstützt werden. Wichtig ist diese Flexibilisierung auch für bestehende Betriebe, die ihre Flächen durch Kauf oder Pacht erweitern wollen. Ähnliche Vorschläge zur Wiedereinführung der rückwirkenden Umstellung machen Wojciechowski et al. (AM 657) und Harkin (AM 658), Senra Rodriguez/Bermejo/Vallina (AM 661) unterstützt die Vermarktung von Umstellungswaren. Wichtig sind auch die Erhöhung der Prozentsätze für während der Umstellungszeit erzeugtes Futter wie sie Häusling (AM 301 und 302) und eine Reihe weiterer Parlamentarier (AM 1082 bis 1086) vorschlagen. Häusling hat zudem einige Korrekturen zur Kommissionsvorlage eingebracht (AM 110 bis 111, AM 260 bis 267 und AM 284 bis 285). Mit diesen Änderungen zur Umstellung stellen die Abgeordneten eine sinnvolle Planungs- und Rechtssicherheit für Umstellungsbetriebe wieder her.

12. Tierhaltung: Regionalität stärken und Tierwohl fördern

Für die Versorgung mit regionalem Futter schlägt die Kommission höhere Prozentsätze für regionales Futter vor, verzichtet jedoch darauf zu definieren, wie groß eine Region ist. Dies hat in der Vergangenheit zu sehr unterschiedlichen Auslegungen geführt, die von NUTS 1⁴ Gebieten bis hin zu Europa als „Region“ reichen und sämtliche Prozentaufgaben für regionales Futter entwerfen. Diese Lücke füllt der Berichterstatter, indem er eine europaweit einheitliche Definition für Region aufnimmt (AM 70) und realistische Prozentsätze für regionales Futter ansetzt (AM 303). Eine einheitliche Definition von Region ist dafür die Basis und ist eine wichtige Neuerung. Andere Parlamentarier ändern zwar die Prozentsätze für regionales Futter (AM 1086 – 1091), doch bleibt dies ohne einheitliche Definition beliebig. Ohne eine EU-weite Definition der Region kommt es zu beträchtlichen Wettbewerbsverzerrungen in der EU. Entscheidend ist auch, dass die Vorschläge zum Zukauf von Eiweißfuttermitteln (siehe Punkt 9) unterstützt werden.

Bei den Tierhaltungsregeln schlagen verschiedene Parlamentarier eine Reihe von wichtigen Korrekturen der unzureichenden Kommissionsvorlage vor, die teilweise auch eine Weiterentwicklung der bestehenden Öko-Verordnung darstellen. Hervorzuheben sind hier die Vorschläge von Häusling (AM 298), mit denen Schaf- und Ziegenhaltern die Nutzung von Gemeinschaftsweiden ermöglicht wird, die Erhöhung der Anteile von betriebseigenem Futter während der Umstellung (Häusling (AM 301 und 302), siehe Punkt 11), die Präzisierungen zur Wartezeit bei Medikamenten (Harkin (AM 1104) und Lins (AM 1105)) und zum Auslauf (Häusling (AM 306 und 308)). Der Vorschlag von Arthuis (AM 1099) zur Anpassung der Behandlungsanzahl bei den unterschiedlichen Tierarten wie z.B. bei Schweinen ist ebenfalls bemerkenswert, weil hier das Tierwohl in den Fokus gestellt wird.

Bei Kleinbetrieben mit Anbindehaltung in Kombination mit Weide und Winterauslauf sind die Vorschläge zu unterstützen, die eine dauerhafte und bezüglich der Größe einheitliche Definition für Kleinbetriebe (50 Kühe und Nachzucht) vorschlagen (insbesondere Siekierski/ Kalinowski (AM 1115), aber auch die Vorschläge von Andrieu/Denanot/Tarabella (AM 1116) sowie Dantin/Delahaye (AM 1117) sind sinnvoll). Zudem sollten die Regelungen zu Weidegang und Auslauf so überarbeitet werden, dass zwar Weidegang bevorzugt für Wiederkäuer angeboten werden muss, aber auch Auslauf angeboten werden kann, wenn dies in Anpassung an die Gegebenheiten des Standorts und an die tierartenspezifische Bedürfnisse sinnvoller ist.

Um Eingriffe so weit wie möglich zu vermeiden und das Tierwohl zu fördern, stützen wir Vorschläge, mit denen das Stutzen der Schnäbel bei Geflügel, das Kürzen von Schwänzen bei Schweinen sowie das Abkneifen von Zähnen nicht mehr zulässig sind. Richtungsweisend sind hier die Anträge von Takkula (AM 1130) und Harkin (AM 1132), mit denen nur noch die Abbinden von Schwänzen bei Schafen sowie das Enthornen von Rinder aus Hygiene-, Gesundheits- und Tierwohlgründen auf Genehmigung der Behörden genehmigt werden kann. Bezüglich der Kastration bei Schweinen (und Rindern) stützen wir den Vorschlag der Kommission, der auch von Häusling übernommen wird.

⁴ NUTS ist ein europäisches Klassifizierungssystem für Regionen: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV:g24218> NUTS 1 entspricht einem Bundesland.

13. Spezielle Tierhaltungsregeln zurückstellen und später konsistent überarbeiten

Der BÖLW ist der Auffassung, dass die Ideen der EU-Kommission für die Neufassung der spezifischen Tierhaltungsregeln in keiner Weise ausgereift sind. Sie bedürfen einer intensiven Debatte und Verbesserung. Die Neufassung von Teilaspekten würde unsinnige Rechtsunsicherheiten schaffen. Notwendig ist eine intensive Diskussion vor einer Verabschiedung, doch ist dies derzeit nicht gegeben. Die speziellen Regeln zur Tierhaltung sollten deshalb erst nach der Verabschiedung der Basisverordnung beschlossen werden.

Bei der Geflügelhaltung tragen die Änderungsvorschläge nicht dazu bei, die bestehenden Regeln für die Öko-Geflügelhaltung zu verbessern. Sie gehen auch nicht auf die Entwicklungsbedürfnisse der Branche sowie das Entwicklungspotenzial der bestehenden Öko-Verordnung ein. In den Vorschlägen zur Geflügelhaltung (Häusling, AM 316 bis 320 sowie AM 1199 bis 1260) fehlen beispielsweise durchgängige Regeln für die Junggeflügel-Aufzucht für alle Geflügelarten sowie Regeln für Öko-Brütereien. Auch die Vorschläge zum Auslauf sind unzureichend und ermöglichen kaum ein bodenschonendes und tierwohlförderndes Auslaufmanagement. Die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in Europa finden zu wenig Berücksichtigung – zu Lasten der Tiergesundheit.

Bei der Schweinehaltung bleiben die Vorschläge von Kommission und Berichterstatter (AM 311 bis 315) sowie anderer Parlamentarier (AM 1178 bis 1196) inkonsistent, insbesondere hinsichtlich der Aufzuchtphase für Ferkel und bei den Flächenvorgaben. Neben inkonsistenten Festlegungen für die einzelnen Gewichtsklassen und Lebensphasen vermissen wir, dass die Flächenanforderungen auch die Freilandhaltung von Schweinen ermöglichen, weil Freilandhüttensysteme den Aufenthalt im Freien in besonderem Maße ermöglichen und somit besonders tiergerecht sind. Bei den Vorgaben für Rinder müssen u.a. die Vorgaben zum Weidegang bzw. der Auslaufnutzung so verändert werden, dass sie angepasste Lösungen auch unter schwierigen strukturellen, klimatischen oder Bodenbedingungen ermöglichen.

Der BÖLW spricht sich deshalb dafür aus, dem Ansatz des Rates zu folgen und die spezifischen Tierhaltungsregeln für Rinder, Pferde, Schweine und Geflügel und andere Tierarten zurückzustellen. Wenigstens aber sollten die Änderungsanträge von Jahr (AM 1177 und 1197) und Müller (AM 1198) unterstützt werden, die die Detailregelungen zu Schweinen und Geflügel in den Anhängen streichen. Daran gekoppelt werden muss, dass ein Durchführungsrechtsakt zur Ausgestaltung der spezifischen Tierhaltungsregeln in Artikel 11 vorgesehen wird. Alle Änderungsanträge hingegen, die auf eine Änderung der spezifischen Tierhaltungsregeln abzielen oder die Kommissionsvorschläge in diesem Teil erhalten, sollten abgelehnt werden.

14. Überarbeitung der technischen Vorgaben transparenter machen und beschleunigen

Die Überarbeitung der Anhänge für die Zulassung von Substanzen zur Produktion ökologischer Lebensmittel verläuft oft schleppend und könnte transparenter sein. Berichterstatter Häusling hat dazu eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet (AM 166 bis 175), die unterstützt werden sollten. Besonders hervorzuheben ist, dass die Dossiers für die Änderung der Anhänge künftig veröffentlicht (AM 174) und die Anhänge regelmäßig überarbeitet werden sollen (AM 175). Für die Überarbeitung der Anhänge ist ein Durchführungsrechtsakt notwendig.

Sowohl Berichterstatter Häusling (AM 93) als auch Noichl (AM 757) und Bogovie (AM 1296) haben Vorschläge zum Umgang mit Zutaten aus veränderten Herstellungspraktiken und Stoffen gemacht. Dies betrifft beispielsweise Nano-Materialien. Der von Häusling und Bogovie geforderte vollständige Ausschluss solcher Stoffe ohne weitere Prüfung halten wir für nicht sachgerecht. Demgegenüber ist der von Noichl vorgebrachte Vorschlag, bei veränderten Herstellungspraktiken oder Rohstoffe für Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe eine Neubewertung durchzuführen, grundsätzlich richtig, dies findet sich in der Form bereits in der horizontalen Gesetzgebung für Zusatzstoffe wieder. Wir halten es für sinnvoll, Zusatzstoffe, die gemäß horizontalem Recht in der Neu-Bewertung waren, auch hinsichtlich ihrer Eignung zum Verbleib in der Öko-Verordnung neu zu prüfen.

Der Vorschlag von Müller (AM 770) und Lins (AM 769), den Übergang der bisherigen Anhänge klar zu regeln (siehe Punkt 6), sollte unterstützt werden, da er Sicherheit für die Praxis bringt.

15. Nationale Zulassung von konventionellen Zutaten im Ausnahmefall sichern und weiterentwickeln

Die Kommission hält in ihrem Entwurf an der unflexiblen europaweiten Ausnahmeliste für die Verwendung von konventionellen Zutaten bis max. 5% fest und schlägt die Abschaffung der nationalen Ausnahmeverfahren für die Zulassung konventioneller Zutaten vor. Dies würde die Weiterentwicklung und Innovation im Bereich der verarbeiteten Bio-Lebensmittel sowie Anpassungen an wechselnde Verfügbarkeiten von Zutaten sehr stark hemmen und ist deshalb abzulehnen.

Der Berichterstatter hat mit seinen Vorschlägen eine praktikable und marktgerechte Lösung erarbeitet (AM 160, 342 und 720), nach der die Mitgliedsstaaten bei Nichtverfügbarkeit konventionelle Zutaten unter bestimmten Voraussetzungen zulassen können, aber diese Genehmigungen europaweit offen legen müssen. Nationale Ausnahmegenehmigungen für konventionelle Zutaten sollten entsprechend der Verfügbarkeit auf dem Markt anpassungsfähig gestaltet werden. Deshalb sollten diese Vorschläge dringend unterstützt werden. Darüber hinaus muss die vorgeschlagene EU-Liste der Kommission abgelehnt werden, wie von Häusling (AM 341) angelegt.

16. Ökologische Aromen sauber definieren und Vorgaben für Lebensmittel für eine besondere Ernährung aktualisieren

Vom Berichterstatter Martin Häusling wurde der Vorschlag unterbreitet, spezielle zusätzliche Produktionsvorschriften für ökologische Aromen zu etablieren (AM 344). Der BÖLW begrüßt diesen Vorstoß, da die derzeitige Interpretation zur Kennzeichnung von Aromen schwierig ist: Es dürfen 5% konventionelle geschmacksgebende Bestandteile zugegeben werden. Diese können den Geschmack maßgeblich bestimmen und den ökologischen Anteil überlagern, so dass Bio-Aromen letztlich nach der konventionellen Zutat schmecken. Die Vorschläge von Harkin (AM 1304) und Schreijer-Pierik (AM 1305) lassen wie bisher in Hinblick auf die Herkunft der aromatisierenden Bestandteile 5% Spielraum für konventionelle Aromen zu. Wir empfehlen deshalb, bei den Vorgaben für Bio-Aromen dem Ansatz von Häusling mit 100%

ökologische Herkunft für die aromatisierenden Bestandteile zu folgen. Allerdings fehlt eine Übergangsfrist, die eine schrittweise Umstellung auf diese Vorgaben ermöglicht.

Aufgrund einiger Gerichtsverfahren in den letzten Jahren ist die bisherige Vorgabe für die Supplementierung von diätetischen Lebensmitteln gemäß der bestehenden Bio-Verordnung rechtlich zunehmend unsicherer geworden. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich den Vorstoß von Lins/Deß/Dorfmann (AM 1299), die bisherige Formulierung, die ohne Änderungen in den Kommissionsentwurf übernommen wurde, durch eine neue, rechtssichere Formulierung zu ersetzen.

17. Herkunftskennzeichnung flexibel anlegen und praxisnah weiter entwickeln

In der letzten Revisionsrunde wurde eine sehr praxisferne Regelung für die Herkunftskennzeichnung für ökologische Lebensmittel etabliert, die kaum Informationswert für die Verbraucher generiert. Der Berichterstatter will mit seinen Änderungsanträgen (AM 185 bis 192) die Details zur Herkunftskennzeichnung aus dem Basistext der Verordnung entfernen und mit AM 374 eine weiterentwickelte Herkunftskennzeichnung im Anhang der Verordnung etablieren. Dort kann die Herkunftskennzeichnung an die Notwendigkeiten der Praxis und der Gesetzgebung weiter angepasst werden. Dieses Set von Änderungsanträgen ist unbedingt zu unterstützen, um eine klarere und sinnvollere Herkunftsangabe für die Zutaten zu erreichen.

Berlin, 15.9.2015